



DORFGEMEINSCHAFTSVEREIN BLUMBERG

AUFNAHMEANTRAG

Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft

Ich / Wir wünschen mit der Unterzeichnung des Antrages Mitglied im
Dorfgemeinschaftsverein Blumberg e.V. zu werden.

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Derzeitige Tätigkeit:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/ Ort:	
Telefon / Handy:	
Email:	
Mit der Aufnahme in den Verein werden von mir/uns die Satzung des Dorfgemeinschaftsverein Blumberg e.V. auf Gemeinnützigkeit und ehrenamtliche Tätigkeit anerkannt. Bei Minderjährigen wird die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zusätzlich benötigt.	
Datum:	Unterschrift:
Mit der Speicherung und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gem. der Bestimmungen der Datenschutzgesetze bin ich einverstanden. Ich kann jederzeit vom Verein Auskunft über diese Daten von mir erhalten.	

Satzung

„Dorfgemeinschaftsverein Blumberg e.V.“

1. Name und Sitz

1.1

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaftsverein Blumberg e. V.“.

1.2

Der Verein „Dorfgemeinschaftsverein Blumberg e.V.“ mit Sitz in Blumberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenordnung (AO).

2. Grundsätze, Ziele und Aufgaben

2.1

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgern und Interessengruppen, die die Heimatverbundenheit pflegen und das kulturelle sowie sportliche Leben im Dorf fördern. Hierzu gehören vor allem:

- Förderung der Heimatverbundenheit der Einwohner des Dorfes mit dem Umland,
- Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an der Verschönerung, Instandhaltung und Gestaltung des Dorfbildes,
- Gestaltung des kulturellen Lebens und die Bewahrung örtlicher Traditionen (z.B.: Osterfeuer, Erntedankfest sowie Sportveranstaltungen),
- Pflege der örtlichen Kriegsgräber,
- Förderung der Altenhilfe insbesondere durch regelmäßige thematische Veranstaltungen und Motivierung unserer älteren Bürger zur Teilhabe in Blumberg.

2.2

Interessierte Bürger sollen durch ihre Mitarbeit im Verein die Möglichkeit haben, gemeinsam auf folgenden Gebieten zu Wirken und Anteil zu nehmen:

- Gedankenaustausch und Meinungsfreiheit zu historischen und kulturellen Problemen,
- Durchführung einiger Forschungen bezüglich der Dorfgeschichte,
- Förderung der ortschronischen Arbeit, Sammlung von ortsgeschichtlichem Material,
- Arbeit an der Chronik,
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Interessengruppen,
- Unterstützung der Jugendarbeit.

Zur Erfüllung dieser Grundsätze und Aufgaben dienen u.a.:

- Wanderungen, Öffentliche Vorträge,

- Sammlung von ortsgeschichtlichem Material,
- Unterstützung geselliger Veranstaltungen mit heimatlichem Charakter,
- Organisatorische Zusammenkünfte für die Vorbereitung von Höhepunkten, usw.

3. Mitgliedschaft

3.1

Mitglied des Vereins „Dorfgemeinschaftsverein Blumberg e.V.“ können Einzelpersonen werden, die Interesse an der Kultur- und Heimatgeschichte haben und die Ziele des Vereins unterstützen.

Mitglieder kann jeder ab dem 14. Lebensjahr werden, der die Satzung anerkennt. Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Betriebe, Institutionen sowie Organisationen können fördernde Mitglieder werden. Personen, die Mitglied des Vereins werden möchten, erklären ihren Beitritt schriftlich (Beitrittserklärung). Diese ist im Anschluss an den Vorstand des Vereins zu richten.

3.2

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch die Vereinsmitglieder. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet mit der schriftlichen Austrittserklärung, dem Tod oder auf Beschluss der Mitglieder, wenn Mitglieder gegen die Satzung des Vereins verstoßen oder mit ihren Mitgliedsbeiträgen 12 Monate im Rückstand sind.

Gegen den Ausschluss steht dem Betreffenden das Recht auf Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Mitglieder, die aus dem Verein austreten möchten, richten eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt wird dann zum Ende des laufenden Jahres rechtskräftig.

4. Finanzen

4.1

Die Tätigkeiten des „Dorfgemeinschaftsverein Blumberg e.V.“ wird finanziert durch:

- Jahresbeiträge,
- staatliche bzw. kommunale Zuwendungen,
- Spenden,
- Einnahmen aus Veranstaltungen.

Die Mittel werden verwendet für die

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
- Finanzierung von Projekten und Veröffentlichungen,
- Deckung der Geschäftskosten.

4.2

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Etwaige Einnahmeüberschüsse dürfen nur gemäß der Satzung verwendet werden.

Einnahmen aus Veranstaltungen, Vorträgen, Veröffentlichungen usw. kommen dem

Vereinszweck zugute. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.3

Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt für

- | | |
|---|---------|
| • aktive Mitglieder | 6,00 € |
| • passive Mitglieder | 12,00 € |
| • Schüler, Studenten, Arbeitslose und Rentner | 6,00 € |
| • Kooperative Mitglieder zahlen einen von ihnen fest zu setzenden Beitrag mindestens jedoch | 12,00 € |

Die Jahresbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das Konto des „Dorfgemeinschaftsvereins Blumberg e.V.“ (DE71 1509 1704 0080 4402 78, VR-Bank Uckermark- Randow eG) zu überweisen. Die Jahresbeiträge sind nicht rückzahlbar.

4.4

Der Verein unterscheidet in aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder des Vereins engagieren sich und legen „selbst Hand an“, wenn es sich um Tätigkeiten auf den Gebieten des Punktes 2.2 handelt. Die aktive Teilnahme am Vereinsleben definiert sich durch die Teilnahme an 50% der Arbeitseinsätze und Feierlichkeiten.

Der Nachweis über die getätigten Einsätze erfolgt über eine Nachweisliste.

Passive Mitglieder sind diejenigen die den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen (12 Euro), da sie sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen.

4.5

Bei Eintritt in den Verein wird die aktive Mitgliedschaft als Vertrauensvorschuss gewährt.

Ein Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied oder umgekehrt wird durch die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung unter Berücksichtigung der Nachweislisten (siehe Punkt 4.4) festgelegt.

4.6

Für Vorträge usw. können Gebühren genommen werden, wobei Mitglieder und Kinder bis zum 12. Lebensjahr nur die Hälfte der Gebühr bezahlen.

4.7

Spenden werden auf Wunsch des Spenders dem von ihm genannten Objekt bzw. Zweck zugeführt (Zweckgebunden).

5. Organe des Vereins

5.1

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, wobei die Mitgliederversammlung (MV) das höchste Organ darstellt.

5.2

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und zu übernehmen. Geschäfts- sowie Vereinsvorgänge, von denen sie Kenntnis haben, sind vertraulich zu behandeln.

6. Organisation der Arbeit

6.1

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen in schriftlicher Form, jedoch mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist (2 Unterschriften). Jedem Mitglied ist im Nachhinein der Mitgliederversammlung das Protokoll innerhalb von 7 Tagen digital, im Ausnahmezustand in Papierform, zuzustellen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

6.2

Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- wählt oder ergänzt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren,
- bestätigt oder ergänzt die Satzung,
- wählt Ehrenmitglieder,
- beschließt den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel,
- entscheidet über Einsprüche von aktiven Mitgliedern gegen Entscheidungen des Vorstandes,
- nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen,
- berät und beschließt die Jahresversammlung und den Kassenvorschlag für das nächste Geschäftsjahr,
- legt die Mitgliedsbeiträge fest.

7. Der Vorstand

7.1

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

7.2

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer beträgt 3 Jahre und währt bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7.3

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung berufen.

7.4

Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Beide unabhängig voneinander handlungsfähig.

7.5

Für die Vorbereitung, Durchführung und Leitung von bestimmten Vorhaben kann der Vorstand durch die Bildung von Arbeitsgruppen erweitert werden. Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

Der Vorstand organisiert laut dieser Satzung die Arbeit und leitet die Veranstaltungen des Vereins „Dorfgemeinschaftsverein Blumberg“.

7.6

Zur Repräsentation und für die organisatorischen Arbeiten führt der Verein ein Logo.

8. Kassenführung und Prüfung

8.1

Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren eine Revisionskommission, die der Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel obliegt (4-Augen-Prinzip). Der Prüfer wird jährlich der Jahreshauptversammlung bestimmt.

8.2

Für die Kassenprüfung haftet der Kassenwart auf Grundlage eines vom Vorstand bestätigten Kassenplanes.

8.3

Für den Verein ist ein Konto bei der Volksbank Uckermark eG mit 3 Unterschriftsberechtigten einzurichten, die unabhängig voneinander Kontozugriff haben. Unterschriftsberechtigt sind:

- der Vereinsvorsitzende,
- der stellvertretende Vereinsvorsitzende und
- der Kassenwart.

8.4

Bargeld in der Vereinskasse darf die Summe von 300,00 € nicht überschreiten.

8.5

Der Kassenprüfer vollzieht rechtzeitig vor der Jahresversammlung die Kassenprüfung und legt einen schriftlichen Bericht vor. Dieser hat jederzeit das Recht, in die Vermögensverhältnisse des Vereins Einsicht zu nehmen.

9. Auflösung des Vereins

9.1

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugehen.

9.2

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuervergünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Casekow, die das Vermögen des Vereins nur für die Förderung auf dem Gebiet der Heimatgeschichte und Kultur im Ortsteil Blumberg verwenden darf.

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Blumberg, 08.03.2024